



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-VE/29/109-2011

BETREFF

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank; Stellungnahme

Bezug: BMF-111000/0002-II/3/2011

DATUM

04.10.2011

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Vereinbarungsentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

1.1. Die Landeshauptleutekonferenz hat sich in ihrer Tagung am 19. Mai 2011 unter anderem mit der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank befasst und dabei den folgenden Beschluss gefasst:

"Die Landeshauptleutekonferenz legt Wert darauf, dass bei der Umsetzung der Transparenzdatenbank die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit eingehalten werden und die Datenbank auch für die Landesverwaltungen von Nutzen sein kann.

Aus Sicht der Landeshauptleutekonferenz können diese Ziele nur dann erreicht werden, wenn die Transparenzdatenbank

- stufenweise innerhalb eines realistischen Zeitplans ausgebaut wird,
- Sachleistungen sowie Bewertungen der Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital nicht umfasst,
- personenbezogene Abfragen durch Landesdienststellen ermöglicht,

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

- für bundesweite statistische Auswertungen durch die Länder zugänglich ist und
- nur soweit aus Landesmitteln finanziert wird, als ein messbarer Nutzen für die Länder entsteht.

Der Zweck der personenbezogenen Abfragen durch Landesdienststellen (über alle im Transparenzportal verfügbaren Leistungen hinweg, insbesondere zur Unterbindung von Doppel- bzw. Mehrfachförderungen sowie zur Einführung schlanker effizienter behördenübergreifender E-Government-Prozesse) liegt im vorrangigen Interesse der Länder und müsste (verfassungs-)rechtlich entsprechend verankert werden.

Anschließend wird zum stufenweisen Ausbau der Transparenzdatenbank vorgeschlagen, einen konkreten Förderbereich auszuwählen und diesen in die Transparenzdatenbank aufzunehmen. Dann müsste dieser Förderbereich auf die Zielerreichung geprüft werden. Erst nach Vorliegen dieser Ergebnisse ist über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, Leistungen für die Verarbeitung in der Transparenzdatenbank mitzuteilen,

- sollte erst im Zuge des stufenweisen Ausbaus der Datenbank geprüft werden,
- erfordert eine klare und geeignete verfassungsrechtliche Grundlage und
- darf zu keinen Kostenfolgen für die Länder führen."

1.2. Eine zusammenfassende Bewertung des geplanten Vorhabens vor dem Hintergrund der aktuellen Beschlusslage der Landeshauptleutekonferenz führt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach derzeitigem Stand in zentralen Punkten nicht dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. Mai 2011 entspricht und abgelehnt wird.

2. Im Einzelnen:

Zum Nutzen für die Länder (Art 3 und 15):

1. Die Landeshauptleute haben in ihrem Beschluss vom 19. Mai 2011 mehrmals die Wichtigkeit eines Nutzens der Transparenzdatenbank auch für die Länder betont ("und die Datenbank auch für die Landesverwaltungen von Nutzen sein kann" sowie "als ein messbarer Nutzen für die Länder entsteht") und das insofern weiter konkretisiert, als ein Nutzen für die Landesverwaltungen unter anderem dann vorliegt, wenn "die Transparenzdatenbank personenbezogene Abfragen durch Landesdienststellen ermöglicht".

Die Frage des Nutzens der Transparenzdatenbank für die Länder ist vor dem Hintergrund der im Art 3 festgelegten Zwecke der Transparenzdatenbank zu sehen: Gemäß Art 3 Abs 1 stellen die Parteien den Leistungsempfängern Daten zum Zweck der Darstellung, welches Leistungsangebot besteht und welche Leistungen aus öffentlichen Mitteln ihnen gegenüber erbracht werden und über welches Einkommen sie verfügen (Informationszweck; Z 1) und zum Zweck der Erstellung von Auszügen zur Erleichterung der Antrag-

stellung bei leistenden Stellen oder zur Abkürzung von Behördenwegen (Nachweiszweck; Z 2) zur Verfügung. Darüber hinaus stellen gemäß Art 3 Abs 3 die Parteien den abfrageberechtigten Stellen auf gesetzlicher Grundlage nach Maßgabe des Art 1 Z 2 Daten zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung im Sinn des Art 7 Abs 1 erforderlichen Voraussetzungen zur Verfügung (Überprüfungszweck).

Die im Art 3 Abs 1 Z 1 und 2 festgelegten Zwecke verfolgen ausschließlich Interessen der Leistungsempfänger und dienen deren abstraktem oder konkretem Informationsbedürfnis. Ein Nutzen für die Länder liegt, abgesehen von den Interessen der Statistik oder der Planung dienenden Zwecken, dem im Art 3 Abs 3 festgelegten Überprüfungszweck. Gemäß den Erläuterungen dazu soll der Überprüfungszweck den abfrageberechtigten Stellen die Abfrage personenbezogener Daten ermöglichen, wenn es der Gesetzgeber nach Abwägung aller datenschutzrechtlichen Erfordernisse als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig angesehen hat. Als Zusatznutzen, so die Erläuterungen weiter, können durch diese Abfragemöglichkeit Anträge rascher, effizienter und bürgerfreundlicher erledigt (...) werden. Die Erläuterungen sind im Zusammenhang mit der Erledigung von Anträgen doch sehr unpräzise und versuchen, den (unrichtigen) Eindruck zu erwecken, der im Art 3 Abs 3 festgelegte Steuerungszweck ermögliche es dem (Landes-) Gesetzgeber, die von der Landeshauptleutekonferenz geforderte personenbezogene Abfragemöglichkeit von für die Vervollständigung von Antragsunterlagen notwendigen Daten aus der Transparenzdatenbank durch Landesdienststellen zu realisieren.

Gemäß der im Art 3 Abs 3 enthaltenen Verweisung auf Art 1 Z 2 haben die Parteien "auf gesetzlicher Grundlage" sicherzustellen, dass "die Verwendung von Daten nur insoweit erfolgt, als dies für die Erreichung der im Abs 3 genannten Zwecke geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist". Die Formulierungen "auf gesetzlicher Grundlage" bzw "erforderlich" verweisen auf die im Art 8 Abs 2 MRK angeführten Gründe für die Zulässigkeit eines gesetzlichen Eingriffs in das Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten. Die im Art 1 Z 2 geforderte Verhältnismäßigkeit der Verwendung von Daten – gemäß § 4 Z 8 und 9 DSG 2000 gehört dazu auch die Abfrage von Daten – nimmt Bezug auf die im letzten Satz des § 1 Abs 2 DSG 2000 enthaltene Beschränkung, wonach "der Eingriff in das Grundrecht [auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten] jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden (darf)". Auch wenn für eine gesetzliche Ermächtigung von Behörden zur Abfrage von personenbezogenen Daten aus der Transparenzdatenbank zur Vervollständigung von Antragsunterlagen im Art 8 Abs 2 MRK angeführte Gründe ins Treffen geführt werden können, steht einer Realisierung dieser Ermächtigung das gelindere Mittel der "Eigenvorlage" (etwa in Verbindung mit den Instrumenten des § 13 Abs 3 AVG) von für die Erledigung eines Antrages entscheidenden Daten entgegen. Es wird daher bezweifelt, ob eine bundes- oder landesgesetzliche Ermächtigung von Behörden zur Abfrage von personen-

bezogenen Daten aus der Transparenzdatenbank zur Vervollständigung von Antragsunterlagen auf verfassungskonforme Weise geschaffen werden kann. Vor diesem Hintergrund reduziert sich der im Art 3 Abs 3 festgelegte Überprüfungszweck auf eine nachprüfende Kontrolle der Richtigkeit der im Zug einer Antragstellung vorgelegten Unterlagen. Der in den Erläuterungen enthaltene Aussage, wonach "durch diese Abfragemöglichkeit Anträge rascher, effizienter und bürgerfreundlicher erledigt werden können", kann vor dem Hintergrund dieser eingeschränkten Abfragemöglichkeit von Daten durch Behörden ausschließlich im Rahmen einer nachprüfenden Kontrolle nicht beigeplantet werden.

2. In den Fällen, in denen zur Erlangung einer staatlichen Leistung ein aktueller Einkommensnachweis vorzulegen ist (etwa im Bereich der Wohnbauförderung), ist die Transparenzdatenbank weder für den Förderungswerber noch für die Behörden von Nutzen, da eine unterjährige (monatliche) Übermittlung von Einkommensnachweisen nicht vorgesehen ist.

3. Im Gegensatz zu den bisherigen Vorentwürfen der Vereinbarung ist die im Art 15 Abs 4 enthaltene Regelung auf Gemeinden eingeschränkt. Die Erläuterungen lassen eine Erklärung für diese Einschränkung bzw für die uneingeschränkte Verpflichtung der Länder zur Mitteilung aller Förderdaten, also auch von Klein- und Kleinstbeträgen, und eine Darstellung des Nutzens vermissen.

Die im zweiten Satz des Art 15 Abs 4 festgelegte Verpflichtung zur Abgabe einer "Sammelmeldung" ist, wie die diesbezüglichen Beispiele in den Erläuterungen zeigen, doch mit einem erheblichen Vollziehungsaufwand verbunden.

Die im ersten Satz des Art 15 Abs 4 enthaltene Regelung wäre daher auf alle leistenden Stellen auszudehnen und von der im zweiten Satz enthaltenen Verpflichtung generell Abstand zu nehmen.

4. Zahlreiche technische und organisatorische Fragen harren weiterhin einer Lösung, so dass eine abschließende Einschätzung der den Ländern entstehenden Kosten und auch die Frage des Nutzens nicht möglich ist. Beispielhaft sei an dieser Stelle nur der Prozess der Datenklärung (Art 21) angeführt, der in der vorbereitenden Arbeitsgruppe bislang noch nicht diskutiert wurde.

Im Zusammenhang mit der Datenklärungsstelle ist weiters darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine Einrichtung des Bundesministers für Finanzen handelt. Die Datenklärungsstelle sollte daher verpflichtet werden, bei der Erledigung von "Anfragen und Anbringen zur Anwendung der Vereinbarung", welche die Zuständigkeit der Länder betreffen, vorab den Transparenzdatenbankbeirat zu konsultieren.

Zu den finanziellen Auswirkungen (Art 23):

Nach Art 23 regeln die Parteien die Tragung der anfallenden Kosten im Rahmen des Finanzausgleichs.

Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingebundenen Dienststellen des Amtes der Salzburger Landesregierung haben übereinstimmend auf die zu erwartende erhebliche finanzielle Belastung des Landes Salzburg im Fall einer Realisierung des Vorhabens hingewiesen. Vor diesem Hintergrund kann der im Art 23 vorgesehene Vertrag der Lösung der Kostentragungsfrage auf das Jahr 2015 – das geltende Finanzausgleichsgesetz 2008 tritt erst mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft – nicht zugestimmt werden. Bis zum Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichsgesetzes mit 1. Jänner 2015 haben die Länder die erheblichen Aufwendungen für die technische Umsetzung des Vorhabens und für die Übermittlung der Förderdaten der von Art 24 Abs 1 und 2 erfassten Förderbereiche selbst zu tragen.

Zum stufenweisen Ausbau der Transparenzdatenbank (Art 24 und 25):

1. Nach Art 24 Abs 1 haben die Parteien binnen sechs Monaten nach deren Inkrafttreten einvernehmlich eine einheitliche Kategorisierung für Leistungen im Sinn der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung zu erstellen und rechtlich und technisch umzusetzen. Längstens binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Vereinbarung müssen diejenigen Leistungen kategorisiert mitgeteilt worden sein oder von einer bestehenden Datenbank abgefragt werden können, die ab dem 7. Monat nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung ausgezahlt werden.

Nach Art 24 Abs 2 haben die Parteien längstens binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung einvernehmlich eine einheitliche Kategorisierung für Leistungen aus den Leistungsgruppen Familie, Sport sowie Tourismus der Anlage zu § 3 Abs 1 der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung zu erstellen und rechtlich und technisch umzusetzen. Längstens binnen dreier Jahre nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung müssen die Leistungen kategorisiert mitgeteilt worden sein oder von einer bestehenden Datenbank abgefragt werden können, die nach Ablauf des 2. Jahres ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung ausgezahlt werden.

Nach dem ersten Satz des Art 24 Abs 4 haben die Parteien nach Ablauf des 3. Jahres ab Inkrafttreten der Vereinbarung gemeinsam die von den Abs 1 und 2 umfassten Leistungen auf die Erreichung der festgelegten Ziele zu prüfen.

Diese Bestimmungen stehen im klaren Widerspruch zum Beschluss der Landeshauptleutenkonferenz vom 19. Mai 2011, wonach zunächst ein konkreter Förderbereich auszuwählen ist und die Förderdaten aus diesem Förderbereich in die Transparenzdatenbank auf-

zunehmen sind. "Dann", so der Beschluss weiter, "müsste dieser Förderbereich auf die Zielerreichung geprüft werden." Im Gegensatz dazu sind dem im Art 24 vorgesehenen Umsetzungsplan folgend bereits im 1. Jahr nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung die Leistungsdaten aus dem Förderbereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mitzuteilen und mit Beginn des 2. Jahres ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung zur Abfrage bereit zu halten. Die aus den Förderbereichen "Familien, Behindertensport, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Sportförderung sowie Sport- und Tourismusförderung" stammenden Förderdaten sind spätestens im 3. Jahr nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung mitzuteilen und mit spätestens mit dem Ablauf des 3. Jahres, also zu Beginn des 4. Jahres, zur Abfrage bereit zu halten. Eine Überprüfung der Umsetzung der Vereinbarung auf "die Erreichung der festgelegten Ziele" findet nach Art 24 Abs 4 allerdings erst im 4. Jahr nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung statt, also zu einem Zeitpunkt, in dem nicht nur die Förderdaten aus dem vom Abs 1 erfassten Förderbereich bereits laufend zu erfassen und auch abfragbar sind, sondern in dem auch schon die Förderdaten aus den vom Abs 2 erfassten Förderbereichen mitgeteilt wurden.

Es wird eine Überprüfung der Umsetzung der Vereinbarung "auf die Erreichung der festgelegten Ziele" ausschließlich im Hinblick auf den vom Abs 1 erfassten Förderbereich gefordert. Diese Überprüfung sollte die Grundlagen für die Entscheidung über die weitere Umsetzung der Vereinbarung liefern, insbesondere ob es sinnvoll ist, weitere Förderbereiche zu erfassen. Die Einbeziehung weiterer Förderbereiche sollte daher nur nach dem Vorliegen und nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Überprüfung erfolgen.

2. Die im Art 24 Abs 3 vorgesehene Einbeziehung der Gemeinden entspricht dem diesbezüglichen Beschluss der Landeshauptleutekonferenz ("sollte erst im Zuge des stufenweisen Ausbaus der Datenbank geprüft werden") nur vordergründig: Was die Einbindung der Gemeinden anbelangt, ihre Förderdaten mitzuteilen, so soll die Entscheidung darüber "binnen dreier Jahre nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung" getroffen werden. Da nach Art 24 Abs 4 die Überprüfung der Umsetzung der Vereinbarung auf "die Erreichung der festgelegten Ziele" erst im 4. Jahr nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung stattfindet, kann diese Entscheidung nur auf der Grundlage höchst unvollständiger Erkenntnisse getroffen werden.

Auch hinsichtlich der Einbindung der Gemeinden sollte daher zunächst das Ergebnis der Überprüfung nach Art 24 Abs 4 abgewartet werden.

3. Insgesamt stellt sich die Frage, welche Bedeutung den Ergebnissen der Überprüfung nach Art 24 Abs 4 oder in Bezug auf die Einbindung der Gemeinden den "Erfahrungswerten der Parteien der Vereinbarung mit der ersten Stufe" beigemessen wird: Auch wenn nach dem zweiten Satz des § 24 Abs 4 "nach Vorliegen der Ergebnisse [der Überprüfung] über weitere Maßnahmen zu entscheiden (ist)", muss doch darauf hingewiesen werden, dass zum Zeitpunkt des Vorliegens dieser Ergebnisse die Daten aus den vom

Abs 1 und 2 erfassten Förderbereichen bereits (laufend) mitgeteilt werden und die Entscheidung über die Einbindung der Gemeinden bereits (im Sinn einer Einbeziehung; dazu sogleich) gefallen ist. Vor dem Hintergrund dieser bereits geschaffenen Tatsachen stellt sich daher die Frage, was dann noch Inhalt einer den Ergebnissen der Überprüfung umfänglich Rechnung tragenden Entscheidung nach dem letzten Satz des Art 24 Abs 4 sein kann.

Überhaupt legen die im Art 24 Abs 3 und 5 vorgesehenen Bestimmungen nahe, dass den Ergebnissen von Evaluierungen keine allzu große Bedeutung beigemessen wird: Nach Art 24 Abs 3 ist die Einbindung der Gemeinden "im Zuge des stufenweisen Ausbaus gemeinsam zu prüfen und einzuführen". Die Textierung des Abs 3 legt nahe ("prüfen und einführen"), dass ungeachtet allfälliger negativer Erfahrungen der Vertragsparteien mit der Umsetzung der Vereinbarung – auch solche sind durchaus vorstellbar und nicht ausgeschlossen – die Gemeinden jedenfalls einbezogen werden. Auch die diesbezüglichen Erläuterungen ("da eine Einbindung der Gemeinden (...) unerlässlich ist") gehen von einer Einbeziehung der Gemeinden in jedem Fall und offenbar ungeachtet des diesbezüglichen Prüfungsergebnisses aus. Gleiches gilt für die Förderdaten aus allen anderen (nicht von Abs 1 und 2 erfassten) Förderbereichen nach dem 2. Satz des Art 24 Abs 5: Im Gegensatz zum 1. Satz des Abs 5, der hinsichtlich der Kategorisierung der Leistungen noch eine "Beachtung des Ergebnisses der Überprüfung der Zielerreichung" vorsieht, ist eine solche "Beachtung" im Zusammenhang mit der Mitteilung der Förderdaten schon nicht mehr vorgesehen.

4. Den Erläuterungen zum Art 24 Abs 4 folgend "sollen die Länder Vorschläge für die Festlegung der Ziele und der Parameter für die Zielerreichung unterbreiten". Diese Aussage findet im Text des Art 24 Abs 4 keine Entsprechung.

Es sollte daher eine diesbezügliche Regelung auch in den Text des Art 24 Abs 4 aufgenommen werden.

5. Entgegen den sich auch auf einen 6. Absatz beziehenden Erläuterungen enthält Art 24 nur fünf Absätze.

6. Ein unterjähriges Inkrafttreten der Vereinbarung ist nicht sinnvoll, da die für die Rumpffahre übermittelten Förderdaten für die im Art 3 Abs 1 Z 1 und 2 festgelegten Zwecke der Transparenzdatenbank nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzbar sind.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Ferdinand Faber

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Finanzen, Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Referat Büro des Landesamtsdirektors, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
16. Referat Stabsstelle für zentrale Aufgaben, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20002-BG/54/9-2011, Intern
17. Fachabteilung Landesinformatik, Pfeifergasse 7, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 2002-B/524/25-2011, Intern
18. Abteilung 1 Wirtschaft, Forschung und Tourismus, Südtiroler Platz 11, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 201-LEIT/23/ -2011, Intern
19. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 203-0/610/309-2011, Intern

20. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20401-BEG/120/13-2011, Intern
21. Abteilung 5 Umweltschutz, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
22. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 208-ALL/82058/193-2011, Intern
23. Abteilung 9 Gesundheit und Sport, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 209-RAG/1/171-2011, Intern
24. Abteilung 10 Wohnungswesen, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 210-0100/32/43-2011, Intern
25. Abteilung 13 Naturschutz, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 21301-RG/132/457-2011, Intern